

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 20.03.2024

Gemeinderat

- öffentlich am 10.04.2024

Sitzungsvorlage 046/2024/1

Amt für Stadtplanung, Klima &
Umwelt

Kremp, Markus

**Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zum Bebauungsplan
"Kaplaneiweg"**

Der Technische Ausschuss hat dem Beschlussvorschlag bei 8 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Für das laut Abgrenzungsplan vom 04.03.2024 (Stadt Tett nang) gemäß Anlage 1, abgegrenzte Gebiet wird zur Sicherung der Planung gemäß § 14 BauGB eine Satzung (Anlage 1) über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans „Kaplaneiweg“ erlassen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

Anlage 1_Satzungstext Veränderungssperre

Anlage 2_Lageplan zur Veränderungssperre Kaplaneiweg

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der derzeit für die Grundstücke geltende vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde speziell für die Errichtung eines zentralen Firmenstandorts der Firma Avira erlassen. Als Maßnahme der Innenentwicklung soll die städtebauliche Ordnung für diesen räumlichen Bereich neu definiert werden. Zielsetzung ist es, dass das Plangebiet - auf Grund der Lage und der steigenden Bedarfe an öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. frühkindliche Bildung, Grundschule) - einer Nutzung zu öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Zur Sicherung der künftigen städtebaulichen Entwicklung soll daher der Bebauungsplan „Kaplaneiweg“ aufgestellt werden. Um diese Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu erreichen, ist es zudem erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

2. Begründung zur Veränderungssperre

Die Veränderungssperre dient der Sicherung und Umsetzung der Planungskonzeption des Bebauungsplans „Kaplaneiweg“.

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplans sind:

- Bündelung öffentlicher Einrichtungen mit folgenden Funktionen: Frühkindliche Bildung, Grundschule, Ausbau Ganztagesbetreuung, Anlagen für Verwaltungen (Büroflächen und ggfls. ein Sitzungssaal) sowie ein Veranstaltungsraum
- Entstehung eines Standorts für öffentliche Einrichtungen

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der beabsichtigten öffentlichen Einrichtungen, ist die Aufstellung /Überarbeitung des Bebauungsplans notwendig. Dementsprechend soll gezielt, die für die Errichtung der dem Gemeinbedarf dienenden Anlagen und Einrichtungen die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Stadt Tettnang sieht für die geplanten Einrichtungen einen dringenden Bedarf und hält den vorgesehenen Standort für besonders geeignet, da er relativ zentral im Stadtgebiet liegt, sowohl zu Fuß wie auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist und in unmittelbarer Nähe zu Sportstadion und dem Schulcampus Manzenberg verortet ist. Die Lage, die Erreichbarkeit, die Anbindung und Einbettung in die umliegenden Wohnquartiere, wie auch die vorhandenen Parkplatzflächen bieten ein ideales Umfeld für städtische Nutzungen. Auch die Nähe zum Schulcampus Manzenberg, dem Sportstadion Manzenberg sowie der Carl-Gührer-Halle und dem geplanten Neubau der Sporthalle Manzenberg bieten einen eindeutigen Standortvorteil.

Geplant ist, den Standort für Einrichtungen der Verwaltung sowie Bildungseinrichtungen (Grundschule und frühkindliche Bildung) zu entwickeln. Künftig sollen dementsprechend spezifische kulturelle und soziale Zwecke sowie Verwaltungsgebäude zulässig sein. Weiterhin wird in Betracht gezogen, dass an dem Standort auch ein Versammlungs-/Veranstaltungsraum – als Ersatz für die derzeit nicht nutzbare Stadthalle – integriert werden könnte.

Die städtebauliche Zielvorstellung soll durch die Bebauungsplanung gesteuert und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden. Um bis zur Rechtsverbindlichkeit des aufzustellenden Bebauungsplans keine Entwicklung hinnehmen zu müssen, die diesem Plangedanken widerspricht, hat der Gesetzgeber Plansicherungsinstrumente wie die Veränderungssperre eingeführt. Somit tritt mit Beschlussfassung über die Veränderungssperre und deren Veröffentlichung die Sicherung des Status-quo gegenüber jeder genehmigungspflichtigen Änderung in Kraft.

Aus diesem Grund sieht die Stadt Tettnang das Erfordernis, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern, und einen Bebauungsplan für diesen Bereich aufzustellen. Ziel des Bebauungsplans ist die städtebauliche Ordnung für diesen räumlichen Bereich neu zu definieren und entsprechende Flächen für Gemeinbedarf sicherzustellen. Um diese Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu erreichen, ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Der Stadt Tettnang ist bewusst, dass es sich bei dem Erlass einer Veränderungssperre um einen Eingriff in die Eigentumsrechte handelt. Gleichwohl ist die Stadt der Auffassung, dass die gegenständliche Veränderungssperre zur Sicherung der oben beschriebenen Planungsziele notwendig ist.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vor. Die Stadt Tettnang hat für diesen Bereich eine konkrete positive Planungsabsicht. Des Weiteren besteht aufgrund der Entwicklungspotentiale in dem Gebiet ein Sicherheitsbedürfnis, so dass der Erlass der Veränderungssperre als Sicherungsmittel der Bauleitplanung notwendig ist.

3. Weiteres Vorgehen

Nach dem Satzungsbeschluss wird der Erlass der Veränderungssperre ortsüblich bekanntgemacht.